



## Bezug Jokertag

Bitte beachten Sie, dass der Tag mindestens **2 Schultage** im Voraus gemeldet werden sollte.

### Schülerin / Schüler

Vorname	
Name	
Telefonnummer	

Schule	
Klassenlehrperson	
Klasse / Stufe	

### Bezug von Jokertagen

Schuljahr	
1. Jokertag, Datum	
2. Jokertag, Datum	

Den Auszug aus den Richtlinien für den Bezug von Jokertagen (siehe Rückseite) an der Volksschule der Stadt Zürich habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen.

**Eine Antwort auf dieses Gesuch erfolgt nur bei Ablehnung. Wenn Sie keine Rückmeldung erhalten, ist der Bezug des Jokertags bewilligt.**

---

Ort / Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

---

Ort / Datum

Visum Klassenlehrperson

## **Auszug aus den Richtlinien für den Bezug von Jokertagen an der Volksschule der Stadt Zürich**

Die Volksschulverordnung (§ 30) erlaubt, dass Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben können.

Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz hat folgende Richtlinien für den Bezug von Jokertagen an der Volksschule der Stadt Zürich erlassen:

1. Die Sorgeberechtigten teilen den Bezug von Jokertagen **mindestens 2 Schultage vor der geplanten Absenz** der zuständigen Klassenlehrperson mit.
2. Die Jokertage können nur pro Schuljahr bezogen werden, nicht bezogene Jokertage verfallen.
3. Die Schülerinnen und Schüler sind gemäss Anweisungen der Lehrpersonen zur Nacharbeit (Nachholung des verpassten Unterrichtsstoffes) verpflichtet.
4. Die Verantwortung für die Kontrolle von Jokertagen liegt bei der Klassenlehrperson.
5. Die Schulleitung kann anordnen, dass bei besonderen Schulanlässen wie z.B. 1. Schultag, Besuchstage, Sporttage, Exkursionen, Schulreisen, Klassenlager, Projektwochen, Prüfungen/Test etc. keine Jokertage bezogen werden können.

Hinweis: Die Sorgeberechtigten sind für die Abmeldung im Hort selbst verantwortlich. Elternbeiträge können nicht zurückerstattet werden.